

- 3) daß richtiges Gemäß in Fässern, halben Fässern, Tonnen und Achten gegeben werde, und eine hinlängliche Anzahl von jenen, die zur ordentlichen Fassung des Biers zureichend ist, vorhanden sey;
- 4) daß so viel zubereitet werde, als die Consumtion erfordert;
- 5) daß das Bier für den gesetzten Preis verkauft werde.

§. 36.

Der Stof zu den dieserhalb zu machenden Anordnungen, zu denen der Pächter sich verpflichten muß, können leicht aus demjenigen, was oben in des zweyten Abschnitts, neunten Hauptstücks erstem Capitel vorgetragen ist, hergenommen werden, und es würde eine unnütze Weitläufigkeit seyn, dieses zu wiederholen. Hauptsächlich kommt vieles auf einen guten, sachkundigen und redlichen Braumeister an. Ob dieser gleich in des Pächters Lohne stehet, muß er doch nicht von demselben so abhängig seyn, daß er des Pächters Anweisungen sclavisch folgen müsse. Vielmehr muß derselbe in gewissenhafter Beobachtung seiner Pflicht nicht von dem Pächter abhängen, sondern lediglich der ihm des Brauwesens halber zu gebenden Vorschrift und Instruction, die alles zu diesem Geschäfte gehörige enthalten muß, folgen. Denn so lange man die Beeidigung derer, denen gewisse Geschäfte anvertrauet werden, für ein sicheres Mittel einer pünktlichen Befolgung der Pflicht halten wird, wird man denselben mittelst Eides zur Befolgung dieser Instruction verpflichten. Diese Verpflichtung bindet ihn also mehr, als seine Abhängigkeit von einem eigennütigen Pächter. Zu dem Ende ist es auch notwendig, daß der Pächter den Braumeister nicht nach Willkühr annehme und abschaffe, sondern er muß von dem letztern dem Cammer-Collegio die hinlänglichen Gründe angeben, und dieses muß den Braumeister schützen, wenn ihn wegen Ausübung seiner Pflicht Unrecht geschehen soll. Eben so muß es aber auch die Macht haben, dem Pächter anzubefehlen, daß er einen ungeschickten und pflichtvergessenen Braumeister abschaffe. Ein solcher Braumeister muß mit einem Worte nicht weiter von dem Pächter abhängen, als daß dieser ihn zu Beobachtung der Ordnung anhält. Denn er ist eigentlich ein Mann, der ein gewisses mit dem Haushalte vereinigt Geschäft nach einer bestimmten Vorschrift verwalten und besorgen muß. Er bekommt dazu die Zuthaten und andere Materialien, und ist dem Pächter nur in so weit verantwortlich, daß derselbe das Seinige bekommt, und der Brauer das ihm Anvertraute in gutem Stande erhält. Diese Verbindlichkeiten des Pächters müssen nun in dem Contracte gehörig aus einander gesetzt werden. Ein Beyspiel einer Instruction für

sür